

## **Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF – vom 22. Juli 2015**

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 ff.) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 24.06.2015 folgende Gebührensatzung der Musikschule Erfurt – GebMusikschSEF – (Drucksache 0792/15) beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Leistungen der Musikschule Erfurt (nachfolgend Musikschule benannt) Gebühren. Die Gebühren bestimmen sich nach der als Anlage beigefügten "Gebührentabelle der Musikschule".

(2) Gebühren sind:

1. Aufnahmegebühr,
2. Unterrichtsgebühr,
  - o im Präsenzunterricht,
  - o im Online-Unterricht,
3. Instrumentennutzungsgebühr.

### **§ 2 Gebührenschildner / Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Gebührenschildner für die Aufnahme-, Unterrichts- und / oder Instrumentennutzungs-gebühr ist der Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigter.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht (Aufnahmegebühr), mit der Aufnahme des Unterrichts (Unterrichtsgebühr im Präsenzunterricht oder im Online-Unterricht) und / oder mit dem Beginn der Nutzung des von der Musikschule überlassenen Instrumentes (Instrumentennutzungsgebühr).

### **§ 3 Gespeicherte Daten**

(1) Zur Erhebung der Aufnahme-, Unterrichts- (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) und / oder Instrumentennutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt gefordert, verarbeitet und gespeichert:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Kontaktdaten des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines Personensorgeberechtigten,
2. die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren sowie
3. die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu den Geldinstituten.

(2) Die erhobenen Daten werden nur für die Aufgabenerfüllung gespeichert und danach ohne gesonderte Aufforderung durch die Musikschule gelöscht.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Schüler bzw. dessen Personensorgeberechtigter über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 4 Erhebungszeitraum**

Die Unterrichtsgebühr (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) und / oder die Instrumentennutzungsgebühr beziehen sich auf ein Schulhalbjahr von sechs Monaten. Das erste Schulhalbjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Januar des Folgejahres. Das zweite Schulhalbjahr beginnt am 01. Februar und endet am 31. Juli.

### **§ 5 Aufnahmegebühr**

Für die Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Ihre Höhe und der Maßstab sind in der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) bestimmt und werden mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.

---

## § 6 Unterrichtsgebühr

(1) Für den Unterricht in Grundfächern wird eine Unterrichtsgebühr gemäß der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) erhoben und mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben. Für den Unterricht in Hauptfächern wird eine Unterrichtsgebühr im Präsenzunterricht oder im Online-Unterricht gemäß der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) erhoben und mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.

(2) Für Ergänzungs- und Ensemblefächer wird eine Unterrichtsgebühr (Präsenzunterricht) erhoben, sofern vom Schüler kein Unterricht in einem Hauptfach (Präsenzunterricht oder Online-Unterricht) belegt wird. Die Unterrichtsgebühr für ein Ensemblefach (Präsenzunterricht) fällt ab dem zweiten Ensemblefach an. Ihre Höhe und der Maßstab sind in der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) bestimmt und werden mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.

(3) Bei Aufnahme des Unterrichtes nach Beginn eines Erhebungszeitraumes wird die Unterrichtsgebühr anteilig erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Sechstel der Unterrichtsgebühr des Halbjahres berechnet. Das gilt bei fristgemäßer Abmeldung, außerordentlicher Abmeldung, Ausschluss oder bei Abmeldung aus anderen Gründen entsprechend.

(4) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann die Unterrichtsgebühr in sechs gleichen Raten beglichen werden. Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenfrei. Voraussetzung ist die Teilnahme am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren. Bei der Zahlung der Unterrichtsgebühr in sechs Raten sind die Fälligkeitstermine für das erste Unterrichtshalbjahr der 01.08., der 01.09., der 01.10., der 01.11., der 01.12., der 01.01. und für das zweite Unterrichtshalbjahr der 01.02., der 01.03., der 01.04., der 01.05., der 01.06., 01.07.. Die Entscheidung über die Zulassung des Antrages obliegt dem Leiter der Musikschule, welche dem Gebührenschuldner mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Kenntnis gegeben wird.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Unterrichtsgebühren im Präsenzunterricht wie im Online-Unterricht gleichermaßen.

## § 7 Instrumentennutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung eines durch die Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumentes und dessen Zubehör wird eine Instrumentennutzungsgebühr gemäß der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) erhoben, welche dem Gebührenschuldner mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Kenntnis gegeben wird. Die Bearbeitung des Antrages auf Instrumentennutzung ist gebührenfrei.

(2) Die Nutzungszeit als Erhebungszeitraum beträgt ein Schulhalbjahr (vgl. § 4 dieser Satzung). Bei Überlassung des Instrumentes nach Beginn eines Erhebungszeitraumes wird die Instrumentennutzungsgebühr anteilig für einen vollen Kalendermonat erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Sechstel der Instrumentennutzungsgebühr des Schulhalbjahres berechnet. Das gilt bei fristgemäßer Abmeldung, außerordentlicher Abmeldung, Ausschluss oder bei Abmeldung aus anderen Gründen entsprechend.

(3) Für die Nutzung des Tasteninstrumentes Klavier / Flügel und Schlagwerk / Drums im Rahmen des Unterrichtes in der Musikschule wird darüber hinaus eine pauschale Instrumentennutzungsgebühr gemäß der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) für das Unterrichtshalbjahr erhoben und wird mit Gebührenbescheid bekannt gegeben. § 7, Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 gilt analog, § 7, Abs. 2, Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung. Die Gebührenerhebung entfällt, wenn Online-Unterricht stattfindet und wird ebenfalls mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.

## § 8

### Gebührenermäßigung, -befreiung

(1) Eine Gebührenermäßigung gemäß den Absätzen 2, 3, 4, 5, 6 und 7 kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners gewährt werden. Sie wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Antragstellung wirksam. Über eine ausnahmsweise rückwirkende Gewährung einer Gebührenermäßigung in besonderen unverschuldeten Fällen entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebührenermäßigungen, -befreiungen greifen für die Unterrichtsgebühren im Präsenzunterricht und im Online-Unterricht gleichermaßen.

Ein besonderer unverschuldeter Tatbestand liegt vor, wenn:  
die Genehmigung oder Verlängerung eines vorzulegenden Nachweises durch andere Behörden erfolgt oder von Dritten/ anderen Behörden abhängt.

(2) Schüler, deren Eltern Inhaber eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind, oder die Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII haben (Nachweis), kann eine Ermäßigung von 50% für die Unterrichtsgebühr des Erstfaches gewährt werden (Sozialermäßigung).  
Diese Ermäßigung gilt nicht für den instrumentalen und vokalen Einzelunterricht nach Punkt 2.4, 2.6 und 2.7 der Gebührentabelle.

(3) Nehmen aus einer Familie mehrere kindergeldberechtigte Kinder, die in einem Haushalt leben, am Unterricht teil, kann für das Erstfach folgende Ermäßigung der Unterrichtsgebühr gewährt werden:

1. bei 2 Kindern 10% je Kind
2. bei 3 Kindern 20% je Kind
3. ab 4 Kindern 30% je Kind.

(Geschwisterermäßigung)

(4) Im Rahmen der Begabtenförderung kann Schülern, mit den entsprechenden Eingangsvoraussetzungen gemäß der Benutzungssatzung (§ 15 Abs. 1 BenMusikschSEF), eine Ermäßigung von 25 % auf das Erstfach gewährt werden.  
(Ermäßigung in der Begabtenförderung)

(5) Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung erhalten eine Ermäßigung von 75% auf das zweite Hauptfach (Zweifach).  
(Ermäßigung in der Begabtenförderung zur Vorbereitung eines Studiums)

(6) Schüler mit Behinderungen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX (mindestens 50 %) - unabhängig von der Art der Behinderung - kann eine Ermäßigung von 45 % bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises gewährt werden. Diese Ermäßigung gilt nur für das Erstfach.  
(Ermäßigung für Menschen mit Behinderung)

(7) Bei Belegung von zwei oder mehr Hauptfächern kann die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Hauptfach um 10 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr gemäß der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) ermäßigt werden.  
(Mehrfächerermäßigung)

(8) Die Ermäßigungstatbestände nach den vorstehenden Absätzen können nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden.

(9) Von der Ermäßigung ausgeschlossen sind, im Sinne der Gebührentabelle:

1. die Aufnahmegebühr (Gebührenstelle 1),
2. die Unterrichtsgebühr für Präsenzunterricht im Ergänzungs- oder Ensemblefach ohne Teilnahme am Unterricht in einem Hauptfach (Gebührenstellen 5.1 bis 5.3),
3. die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen und Workshops (Gebührenstellen 7.1 bis 7.3),
4. die Instrumentennutzungsgebühr (Gebührenstellen 8.1 bis 8.6).

(10) Über alle Anträge nach den Absätzen 2 bis 7 entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung über die Zulassung der beantragten Ermäßigung erfolgt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

## **§ 9 Fälligkeiten**

(1) Die Aufnahme- und / oder Unterrichtsgebühr ist 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei Aufnahme des Unterrichts nach Beginn eines Erhebungszeitraumes ist die Aufnahme- und / oder Unterrichtsgebühr am Tag des ersten Unterrichts fällig. Der dem Gebührenschuldner zu übersendende Gebührenbescheid weist in diesem Fall rückwirkend (zum ersten Tag des Unterrichts) die jeweilige Gebühr/en aus.

(3) Die Instrumentennutzungsgebühr wird mit der Unterrichtsgebühr fällig.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Unterrichtsgebühren im Präsenzunterricht wie im Online-Unterricht gleichermaßen.

## **§ 10 Unterrichtsversäumnis**

(1) Bei Unterrichtsversäumnissen im Präsenzunterricht bleibt die Gebührenpflicht nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

(2) Versäumt der Schüler den Präsenzunterricht aufgrund von Krankheit länger als zwei Unterrichtstermine in der Folge, kann nach Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines schriftlichen Antrages ab dem dritten Unterrichtstermin in der Folge die Unterrichtsgebühr anteilig in Höhe von 80% von der Musikschule zurückerstattet werden. Über die Zulassung einer Rückerstattung entscheidet der Leiter der Musikschule, die Entscheidung wird mit Gebührenbescheid bekannt gegeben. Der Anspruch erlischt 4 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichtes.

(3) Die Gebührenpflicht für den Präsenzunterricht nach Maßgabe dieser Satzung wird ebenfalls nicht berührt, wenn die Musikschule von ihrem Recht Gebrauch macht, ausnahmsweise zwei Unterrichtstermine pro Schulhalbjahr ausfallen zu lassen, auf § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung der Musikschule wird verwiesen. Ab dem dritten ausgefallenen Unterrichtstermin besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Die Rückerstattung ist schriftlich bis spätestens 14 Tage nach Ende des jeweiligen Schulhalbjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung über die Zulassung der beantragten Rückerstattung erfolgt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(4) Mit Ausnahme der Bestimmungen nach Abs. 5 bleibt die Gebührenpflicht für den Online-Unterricht nach Maßgabe dieser Satzung unberührt, auf § 7 Abs. 3 der Benutzungssatzung der Musikschule wird verwiesen. Gleiches gilt für technische Störungen auf Seiten der Musikschule. Auch hier würde der Online Unterricht nachgeholt und nicht erstattet.

(5) Die Gebührenpflicht entfällt nur, wenn:

1. der Online-Unterricht gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 der Benutzungssatzung der Musikschule der Stadt Erfurt nicht stattfinden kann,
2. der Online-Unterricht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen seitens der Musikschule nicht möglich ist.

## **§ 11 Sprachform, Vertretungsregelung, In-Kraft-Treten**

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Der Leiter der Musikschule wird bei Abwesenheit in allen Belangen, die diese Satzung betreffen, durch den festgelegten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF - tritt am 01. August 2015 in Kraft. Bestandteil der Gebührensatzung ist die Anlage - "Gebührentabelle der Musikschule".

(4) Am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt - MusikschulSEF - vom 11. Februar 2011, veröffentlicht im Amtsblatt vom 28. Januar 2011, Nr. 2, S. 8, außer Kraft.

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

## Anlage zur Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF -

### Gebührentabelle der Musikschule

Gebühren- stelle	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr in EUR
<b>1</b>	<b>Aufnahmegebühr</b>	je Antrag und Person	10,00
<b>2</b>	<b>Unterrichtsgebühr im Präsenzunterricht</b>		
2.1.	musikalische Früherziehung (Grundfach) 4-6 Jahre	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	120,00
2.2.	musikalische Grundausbildung (Grundfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	120,00
2.3.	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	30 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	330,00
2.4.	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
2.5.	instrumentaler und vokaler Förderunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
2.6.	instrumentaler und vokaler Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (Haupt-, Erstfach)	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
2.7.	instrumentaler und vokaler Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (Haupt-, Zweitfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00



<b>3</b>	<b>Unterrichtsgebühr im Online-Unterricht</b>		
3.1.	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	30 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	247,50
3.2.	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	337,50
3.3.	instrumentaler und vokaler Förderunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	337,50
3.4.	instrumentaler und vokaler Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (Haupt-, Erstfach)	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	337,50
3.5.	instrumentaler und vokaler Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (Haupt-, Zweitfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	337,50
<b>4.</b>	<b>Chor im Präsenzunterricht</b>		
4.1.	Chor	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	67,50
4.2.	Chor	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	135,00
<b>5</b>	<b>Ergänzungs- und Ensemblefach - ohne Hauptfach im Präsenzunterricht</b>		
5.1.	Ergänzungs- und Ensemblefach	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	67,50
5.2.	Ensemblefach	60 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	97,50
5.3.	Ergänzungs- und Ensemblefach	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	135,00

<b>6.</b>	<b>Tanzunterricht im Präsenzunterricht</b>		
6.1.	Tanzmäuse	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	120,00
6.2.	Nachwuchstänzer	60 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	135,00
6.3.	Tänzer	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	157,50
<b>7</b>	<b>Kurse, Workshop´s im Präsenzunterricht</b>		
7.1.	Kurs	je Kurs	150,00
7.2.	Instrumentenkarussell	je Kurs	240,00
7.3.	Workshop	je Workshop	120,00
<b>8</b>	<b>Instrumentennutzungsgebühr</b>		
8.1	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 300,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	30,00
8.2	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 600,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	60,00
8.3	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 900,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	90,00
8.4	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert über 900,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	120,00
8.5	für Tasteninstrument Klavier/ Flügel im Präsenzunterricht	je Schulhalbjahr	15,00
8.6.	für Schlagwerk/ Drums im Präsenzunterricht	je Schulhalbjahr	15,00

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	§ 1 Abs. 2	geändert	0335/21 vom	a) 21.06.2021
	§ 2 Abs. 2	geändert	05.05.2021	b) 06.08.2021
	§ 3 Abs. 1	geändert		c) 07.08.2021
	§ 4 Satz 1	geändert		
	§ 6 Abs. 1 und 2	geändert		
	§ 6 Abs. 5	neu		
	§ 7 Satz 3	ergänzt		
	§ 8 Abs. 1 u. 9	geändert		
	§ 9 Abs. 4	neu		
	§ 10 Abs. 1-3	geändert		
	§ 10 Abs. 4 u. 5	neu		
	Anlage			
	Gebührentabelle	geändert		